Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

-       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates       hat an der am       ab       Uhr, in      , stattgefundenen (ausserordentlichen oder ordentlichen) Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen (Haupttagungsort). Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer       errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführer      .

Als Stimmenzähler wird       bestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch       *(Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom       [und allfällige weitere statutarische Publikationsorgane] bzw. Brief vom       an die Aktionäre.)*

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat bestätigt im Sinne von Art. 701e OR, dass er sichergestellt hat, dass sämtliche Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht anwesend sind, auf elektronischem Weg an dieser Generalversammlung teilnehmen können.

***[Optional bei unabhängigem Stimmrechtsvertreter:***

*Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist Herr       anwesend.*

*Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.]*

***[Optional bei mehreren Tagungsorten:***

*Der Verwaltungsrat hat entschieden (gestützt auf Art.       der Statuten und Art. 701a Abs. 3 OR), die Generalversammlung an folgenden Tagungsorten abzuhalten, wobei sich der Haupttagungsort       befindet:*

*-*

*-*

*Der Verwaltungsrat bestätigt, dass er im Sinne von Art. 701a Abs. 3 OR sichergestellt hat, dass die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.]*

- Präsenz

Vom gesamten Aktienkapital von CHF      , eingeteilt in      , sind heute vertreten durch:

1. Organstimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
2. unabhängige Stimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
3. Depotvertreter i.S.v. Art. 689e OR:

1. Aktionäre:

**Insgesamt sind also total       Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF       vertreten.**

*[Bemerkung: zusätzlich gegebenenfalls Bekanntgabe der nach Gesetz bzw. Statuten für einzelne Traktanden erforderliche Quoren]*

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum       unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Dann folgt die Beschlussfassung.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

*[Varianten:*

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,

- mit qualifiziertem Mehr der Aktienstimmen und Aktiennennwerte beschlossen hat,

- mit folgendem Abstimmungsergebnis:

* Ja-Stimmen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,
* Nein-Stimmen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,
* Enthaltungen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,

beschlossen hat,]

und dabei die Quoren von Art. 704 OR (*und/oder gegebenenfalls: die statutarischen Quoren)* erfüllt hat.

III.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

     ,